



# Schwere Körperverletzung (§ 226)

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

1.1 Objektiver TB von § 223

1.2 Eintritt einer schweren Folge

a) Nr. 1: Verlust Sehvermögen, Gehör, Sprechvermögen, Fortpflanzungsfähigkeit

- **Sehvermögen** = die Fähigkeit mit einem oder beiden Augen Dinge wahrzunehmen

(Verlust ist es auch, wenn Dinge nur noch auf kurze Entfernung wahrgenommen werden oder bloß Lichtempfindlichkeit bleibt).

- **Gehör** = die Fähigkeit, artikulierte Laute wahrnehmen zu können (Fähigkeit muss auf beiden Ohren fehlen).

- **Sprechvermögen** = die Fähigkeit des artikulierten Redens.

- **Fortpflanzungsfähigkeit** = sowohl die männliche als auch die weibliche Fortpflanzungsfähigkeit; sie muss vorher zumindest potentiell bestanden haben (Es geht nicht um die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr!).

b) Nr. 2: wichtiges Glied des Körpers

- **Glied** = jeder nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, der mit dem Körper oder anderem Körperteil verbunden ist und eine besondere Funktion erfüllt.

**Problem: Gelenk notwendig?**

a) Nach überwiegender Ansicht ist kein Gelenk zur Verbindung nötig, also zählen auch die Nase, Ohrmuscheln, Fingerkuppen dazu – nicht aber innere Organe; BGHSt 51, 252).

b) Häufig wird ein Gelenk gefordert, da man sonst nicht zwischen Glied und Körperteil unterscheiden könne (so Fischer StGB § 226, Rn. 6 m.w.N.).

- **wichtig** = ist das Glied, wenn es eine besondere Bedeutung für Gesamtorganismus hat.

(Dabei sind auch individuelle Körpereigenschaften und dauerhafte körperliche Schädigungen oder Einschränkungen des Verletzten zu berücksichtigen (z.B.: hohes Alter, Vorschädigung) – nicht aber besondere soziale Funktionen (wie z.B.: berufliche Gründe; so [BGHSt 51, 251](#)).

- **Verlust** = völlige Abtrennung vom Körper.

- **dauernde Gebrauchsunfähigkeit** = dauernder Verlust der normalen Funktion (es reicht eine weitgehende Unbrauchbarkeit - z.B. Versteifung - die einem faktischen Verlust gleich kommt; [BGH NSTz 2014, 213](#)).

c) Nr. 3: Entstellung u.ä.

- **Dauernde Entstellung in erheblicher Weise** = Dauerhafte Verunstaltung der Gesamterscheinung des Opfers.

Erheblich = wenn sie nach obj. Maßstab so schwer ist, dass sie den anderen Folgen des § 226 gleichkommt.

Nicht automatisch ausreichend: 25 cm-Narbe am Bauch ([BGH StR 3 180/19](#)).

- **Siechtum** = ein chronischer, den Gesamtorganismus erheblich beeinträchtigender, zur Hinfälligkeit führender Krankheitszustand, dessen Beseitigung z. Zt. nicht absehbar ist (z.B.: *Epilepsie, Koma, Verlust der Arbeitskraft*).

- **Lähmung** = erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.

- **Geistige Krankheit / Behinderung** = Einschränkung normaler geistiger und psychischer Leistungsfähigkeit.

### 1.3 Kausalität der KV für die schwere Folge

### 1.4 Unmittelbarkeitszusammenhang (tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang)

= liegt vor, wenn sich die der KV innewohnende Gefahr gerade in der schweren Folge niedergeschlagen hat.

(Nicht, wenn außerhalb der Lebenserfahrung, Verkettung unglücklicher Umstände, z.B.: Opfer weigert sich, Untersuchungen durchführen zu lassen; Verlust aufgrund unqualifizierter Behandlung.

**Problem:** Dieser Zusammenhang muss zw. der KV-Handlung und der schweren Folge bestehen – so BGHSt 48, 37. Ein Teil der Lehre stellt dagegen auf die Gefährlichkeit des KV-Erfolges ab – vgl. etwa: Hardtung StV 08, 407).

## 2. Subjektiver Tatbestand

### 2.1 Vorsatz auf den Grundtatbestand § 223

### 2.2 Subjektiver Tatbestand hinsichtlich § 226-Folge

- § 18: Wenigstens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge

- § 226 Abs.2 ist *Qualifikations-TB* zu § 226 I: Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich der schweren Folge.

## II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

Lesetipp: - Marxen u.a.: [Übungsfall "Der Augapfel-Fall"](#) (BayObLG NSTz-RR 2004, 264).